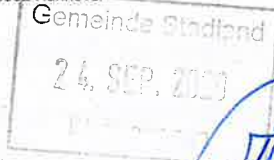




Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

Nds. Ministerium für Inneres und Sport, Postfach 221, 30002 Hannover

Gemeinde Stadland
Am Markt 1
26935 Stadland



Bearbeitet von:
Kowanda, Nicole

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
19.12.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
L 3.6 – 52 422-4

Durchwahl Nr. (05 11) 1 20-
6458

Hannover
21.09.2020

100 Millionen Euro Sportstättenanierungsprogramm; Sanierung der Großsporthalle Rodenkirchen

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 19.12.2019 bewillige ich Ihnen gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus vom 4.3.2019 (Nds. MBI. Nr. 10/2019, S. 480) i. V. m. § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung aus Landesmitteln zur Projektförderung bis zur Höhe von

400.000,00 €

(in Worten: Vierhunderttausend Euro).

Die Zuwendung wird als Anteilfinanzierung (40 %) zu den zuwendungsfähigen Ausgaben mit Begrenzung auf den vorgenannten Betrag gewährt.

1. Bewilligungszeitraum

Der Bewilligungszeitraum beginnt grundsätzlich mit Zugang des Bescheides. Aufgrund der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns mit Schreiben vom 20.07.2020 beginnt dieser bereits am 22.07.2020. Der Bewilligungszeitraum endet am 31.12.2021.

Die Zuwendung steht Ihnen für diejenigen Ausgaben zur Verfügung, die im Rahmen der Sanierung der Großsporthalle Rodenkirchen, Schulstr. 14 c, 26935 Stadland bis zum 31.12.2021 fällig werden. Das bedeutet, dass die Sanierungsmaßnahme bis zu diesem Zeitpunkt abgeschlossen sein muss.

In begründeten Ausnahmefällen kann eine Verlängerung des Bewilligungszeitraumes bei mir vor Ablauf dieses Zeitraumes schriftlich beantragt werden.

Informationen zum Datenschutz finden Sie auf www.mi.niedersachsen.de unter „Service“. Auf Wunsch senden wir Ihnen die Informationen zu.

Dienstgebäude/
Paketanschrift
Lavesallee 6
30169 Hannover

Telefon
0511 120-0
Telefax
0511 120-6550

E-Mail
poststelle@mi.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE43 2505 0000 0106 0353 55
BIC: NOLA DE 2H



2. Zweckbestimmung und Bewilligungsgrundlage der Zuwendung

Die Zuwendung ist zweckgebunden für die Sanierung der Großsporthalle Rodenkirchen, Schulstr. 14 c, 26935 Stadland bestimmt. Eine Änderung des Verwendungszwecks ist unzulässig.

Grundlage für die Bewilligung und die Zweckbestimmung sind Ihr Antrag vom 19.12.2019, die Schreiben vom 27.05.2019, 31.05.2019 und die E-Mail vom 09.07.2019, der Kostenplan mit Stand vom 03.05.2019, der Finanzierungsplan mit Stand vom 27.05.2019 sowie die vorgelegten Pläne.

3. Kosten- und Finanzierungsplan

3.1 Kostenplan der Sanierungsmaßnahme:

Kostengruppen	Gesamtkosten	zuwendungsfähige Ausgaben
300 Bauwerk – Baukonstruktion –	687.500,00 €	687.500,00 €
400 Bauwerk – Technische Anlagen –	460.000,00 €	460.000,00 €
700 Baunebenkosten, davon 730 Objektplanung	172.125,00 €	172.125,00 €
Gesamt netto	1.319.625,00 €	1.319.625,00 €
19% MwSt.	250.728,75 €	250.728,75 €
Gesamt brutto	1.570.353,75 €	1.570.353,75 €
gerundet	646,25 €	0,00 €
Gesamt brutto gerundet	1.571.000,00 €	1.570.353,75 €

Nicht zuwendungsfähig sind gemäß Nr. 5.5 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus vom 4.3.2019 Rundungsbeträge, da diese keiner Kostengruppe zugeordnet werden können.

3.2 Finanzierungsplan der Sanierungsmaßnahme:

Eigenmittel	1.171.000,00 €
Zuwendung aus Landesmitteln	400.000,00 €
Gesamt brutto	1.571.000,00 €

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Entstehende Mehrkosten haben Sie zu tragen.

4. Allgemeine Nebenbestimmungen

Die beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk) sind Bestandteil dieses Bewilligungsbescheides.

5. Besondere Nebenbestimmungen

5.1 Die mithilfe dieser Zuwendung geförderte Sportstätte ist mindestens 20 Jahre lang entsprechend dem Förderzweck zu verwenden. Die Bindungsfrist beginnt mit Abschluss der Sanierungsmaßnahme, jedoch frühestens mit der Bewilligung.

Wird das geförderte Objekt vor Ablauf der Bindungsfrist nicht mehr zweckentsprechend verwendet, wird der Bewilligungsbescheid in der Regel widerrufen. Die ausgezahlten Mittel sind entsprechend zu erstatten.

5.2 Das Grundstück, auf dem sich die Sportstätte befindet, muss sich im Eigentum des Zuwendungsempfängers befinden oder es müssen dem Eigentum gleichstehende Rechte (z. B. Erbbaurecht, Recht aus Pachtverträgen oder sonstige Nutzungsrechte) mit einer Laufzeit von mindestens 20 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgende Jahr an gerechnet, an dem Grundstück bestehen.

5.3 Auf Bauschildern und nach Fertigstellung der einzelnen Maßnahmen hat der Letztempfänger in geeigneter Weise auf die Förderung durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hinzuweisen.

Die Fertigstellung der geförderten Maßnahme ist dem Niedersächsischen Ministerium für Inneres und Sport mit einer kurzen Darstellung in Text und Bild unverzüglich anzuzeigen. Beabsichtigt der Zuwendungsempfänger, die betreffende Sportstätte im Rahmen einer offiziellen Veranstaltung seiner Verwendung zu übergeben, ist dies ebenfalls rechtzeitig vorab anzuzeigen.

Bei sonstigen Veröffentlichungen (Flyern, Broschüren, Zeitschriften, Plakaten und Internetveröffentlichungen, etc.) ist auf die finanzielle Förderung der Maßnahme durch das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport hinzuweisen.

Der Hinweis soll erfolgen, indem sowohl die Logografie des Ministeriums für Inneres und Sport des Landes Niedersachsen, als auch der Claim „Wir machen Sport. Niedersachsen.“ verwendet werden. Die abzubildenden Grafiken werden auf Anforderung zur Verfügung gestellt.

6. Hinweise

Auf die Ihnen nach Nr. 4 der ANBest-Gk obliegenden Mitteilungspflichten weise ich besonders hin.

Die für das öffentliche Auftragswesen gelten Bestimmungen sind zu beachten.

Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderlichen Erlaubnisse und Genehmigungen.

7. Auszahlung der Zuwendung

Die Auszahlung der Zuwendung ist für das Haushaltsjahr 2020 vorgesehen.

Der Zuwendungsbetrag kann grundsätzlich ausgezahlt werden

7.1 nach Ablauf der in der Rechtsbehelfsbelehrung genannten Rechtsbehelfsfrist. Eine frühere Auszahlung ist möglich, wenn Sie schriftlich mitteilen, dass Sie auf einen Rechtsbehelf verzichten;

7.2 bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Nr. 1.2 ANBest-GK:

- Die Auszahlung ist unter Vorlage eines Mittelabrufs mit Begründung der Anforderung im Haushaltsjahr 2020 bis zum 04.12.2020 zu beantragen.
- Ich bitte mich unverzüglich zu unterrichten, soweit Mittel nicht oder nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht werden.

Verbleibende Restmittel aus der Zuwendung sind unmittelbar und unabhängig von der Vorlage des Verwendungsnachweises an das Land Niedersachsen zurückzuzahlen.

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist zu erstatten, wenn der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (§§ 48, 49, 49 a VwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften unwirksam oder mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen wird. Hierzu wird auf Nr. 7 ANBest-Gk verwiesen.

9. Verwendungsnachweis

Wegen des von Ihnen nach Abschluss der Sanierungsmaßnahme vorzulegenden Verwendungsnachweises verweise ich auf Nr. 5 ANBest-Gk.

Der Verwendungsnachweis ist mit folgenden landeseinheitlichen Formularen zu erstellen, die unter dem Link https://e-forms.niedersachsen.de/formulare/landeseinheitliche_formulare_uebersicht/ im Internet zur Verfügung gestellt werden.

- a) Vordruck „Verwendungsnachweis für Zuwendungen zur Projektförderung“
- b) Vordruck „Zahlenmäßiger Nachweis über die Einnahmen -Anlage 1 a“
- c) Vordruck „Zahlenmäßiger Nachweis über die Ausgaben -Anlage 1 b“
- d) Vordruck „Mittelabruf“

Der Verwendungsnachweis ist in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10 in 26122 Oldenburg erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage



Anlagen:

- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften (ANBest-Gk)

Die ANBest-Gk enthalten Nebenbestimmungen i. S. des § 36 VwVfG sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, soweit in diesem nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1 Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich.

1.2 Die Zuwendung oder ein Teilbetrag darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird. Die Anforderung ist zu begründen. Dabei ist mitzuteilen, inwieweit bereits erhaltene Teilbeträge verwendet worden sind. Im Übrigen darf die Zuwendung wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.2.1 bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers und

1.2.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel des Zuwendungsempfängers verbraucht sind.

Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.3 Soweit die Zuwendung für ein Hochbauvorhaben bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt angefordert werden, und zwar grundsätzlich 20 v. H. der Zuwendung nach Vergabe des Rohbauauftrages, 30 v. H. nach Abnahme des Rohbaus, 40 v. H. nach Schlussabnahme und 10 v. H. nach Vorlage des Verwendungsnachweises. Nr. 1.2 Satz 2 gilt entsprechend. Der Anforderung sind je eine Ausfertigung der in Betracht kommenden Nachweise beizufügen.

1.4 Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.5 Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung

2.1 Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten Gesamtausgaben für den Zweck, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung

2.1.1 bei Anteilfinanzierung anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln

des Zuwendungsempfängers; sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel insgesamt um mehr als 1 000 EURO ändern,

2.1.2 bei Fehlbedarfsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern sich die Gesamtausgaben oder die Deckungsmittel um mehr als 500 EURO ändern.

2.1.4 bei Festbetragsfinanzierung um den vollen in Betracht kommenden Betrag, sofern die zuwendungsfähigen Ausgaben unter den Betrag der bewilligten Zuwendung abfallen.

3. Zur Erfüllung des Zweckes beschaffte Gegenstände

Der Zuwendungsempfänger darf über Gegenstände, die zur Erfüllung des Zweckes erworben oder hergestellt werden, vor Ablauf der im Bescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

4. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

4.1 er nach Vorlage des Finanzierungsplans - auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises - weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält, wenn er - ggf. weitere - Mittel von Dritten erhält oder wenn sich eine Ermäßigung der Gesamtausgaben oder eine Änderung der Finanzierung um mehr als 7,5 v. H. oder um mehr als 10 000 EURO ergibt,

4.2 der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

4.3 sich Anhaltspunkte ergeben, dass der Zweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

4.4 die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung benötigt werden,

4.5 Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

5. Nachweis der Verwendung

5.1 Die Verwendung der Zuwendung ist der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

5.2 In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen; soweit das Vorhaben entsprechend den Antragsunterlagen durchgeführt worden ist, die der Bewilligung zugrunde lagen, genügt eine Bezugnahme auf diese Unterlagen. Der Sachbericht muss ferner eine Erklärung enthalten, dass die Geldleistung alsbald nach der Auszahlung für den im Bescheid bestimmten

Zweck verwendet wurde (§ 49a Abs. 4 VwVfG, z.B. Nr. 1 ANBest-Gk). Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

- 5.3 Der zahlenmäßige Nachweis muss alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und alle Ausgaben enthalten. Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 UStG hat, dürfen nur die Entgelte (Preise ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.
Bei einzeln veranschlagten Projekten ergibt sich der zahlenmäßige Nachweis aus der Haushaltsrechnung.
Bei nicht einzeln veranschlagten Projekten wird der zahlenmäßige Nachweis durch eine (maschinell aus der Buchführung abgeleitete) Nebenrechnung erbracht, die in den Büchern des Zuwendungsempfängers gespeichert bleibt. Die in die Nebenrechnung aufgenommenen Buchungssätze müssen einen Hinweis auf die Haushaltsstelle enthalten, unter der die Belege gesammelt worden sind.
- 5.4 Der Verwendungsnachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Wird der zahlenmäßige Nachweis bei einzeln veranschlagten Projekten aus der Haushaltsrechnung erbracht, ist der Verwendungsnachweis spätestens einen Monat nach Vorliegen der Haushaltsrechnung der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Ist der Zuwendungszweck nicht bis zum Ablauf des Haushaltsjahres erfüllt, so ist binnen sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres über die in diesem Jahr erhaltenen Beträge ein Zwischennachweis zu führen. Dies gilt nicht, wenn der Zuwendungszweck innerhalb von drei Jahren erreicht wird.
- 5.5 Der Zwischennachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Für den zahlenmäßigen Nachweis gilt Nr. 5.3 entsprechend. Sofern die Haushaltsrechnung noch nicht aufgestellt ist, ist ein entsprechender Nachweis aus der Buchführung abzuleiten.
- 5.6 Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zuwendungszwecks Mittel an Dritte weiterleiten, muss er die Weitergabe davon abhängig machen, dass die empfangenden Stellen ihm gegenüber Zwischen- und Verwendungsnachweise mit Belegen entsprechend den ANBest-P erbringen. Ist die empfangende Stelle eine Gebietskörperschaft oder ein Zusammenschluss von Gebietskörperschaften in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, so sind die Nachweise nach den Nrn. 5.1 bis 5.5 zu erbringen. Diese Nachweise sind dem Verwendungsnachweis nach Nr. 5.1 beizufügen.

6. Prüfung der Verwendung

- 6.1 Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 5.6 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.
- 6.2 Unterhält der Zuwendungsempfänger eine eigene Prüfungseinrichtung, so ist von dieser der Verwendungsnachweis vorher zu prüfen und die Prüfung unter Angabe ihres Ergebnisses zu bescheinigen. Dies gilt nicht bei einer Festbetragsfinanzierung.
- 6.3 Der LRH ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (§ 91 LHO).

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

- 7.1 Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensvorschrift, nach Haushaltsrecht oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen oder sonst unwirksam wird.
- 7.2 Nr. 7.1 gilt insbesondere, wenn
- 7.2.1 die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,
 - 7.2.2 die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder
 - 7.2.3 eine auflösende Bedingung eingetreten ist (z. B. nachträgliche Ermäßigung der Ausgaben oder Änderung der Finanzierung nach Nr. 2).
- 7.3 Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kann auch in Betracht kommen, soweit der Zuwendungsempfänger
- 7.3.1 die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet oder
 - 7.3.2 Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt, oder Mitteilungspflichten (Nr. 4) nicht rechtzeitig nachkommt.
- 7.4 Der Erstattungsanspruch ist nach Maßgabe des § 49 a Abs. 3 VwVfG mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) jährlich zu verzinsen.
- 7.5 Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden (§ 49 a Abs. 4 Satz 1 VwVfG). Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind. Eine alsbaldige Verwendung nach Satz 1 liegt vor, wenn ausgezahlte Beträge innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden.
- 7.6 Stellt sich nachträglich heraus, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist, so kann der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

Antragsdeckblatt



Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport

zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Sportstättenbaus
(Rd. Erl. d. MI v. 4.3.2019 – L 3-52 420 – Voris 21071 –)

Angaben zum Antrag

Gebietskörperschaft/Unternehmen i.S.d. § 136 NKomVG

Gemeinde Stadland

Straße

Am Markt 1

Postleitzahl, Ort

26935 Stadland

ggf. Landkreis/ Region

Wesermarsch /Weser-Ems

Regionalschlüssel

034610009009

Ansprechperson

Frau Walther

E-Mail

walther@stadland.de

Telefon

04732/8916

Kontoverbindung (IBAN)

DE67 2802 0050 1841 6420 00

Angaben zur Maßnahme

Bezeichnung der Maßnahme

Sanierung Großsporthalle Rodenkirchen

Beginn (geplant)

November 2019

Ende (geplant)

30.07.2020

Anschrift der Maßnahme, Straße

Schulstraße 14 c

Anschrift der Maßnahme, Ort

26935 Stadland

Baujahr

1979

(letzte) Modernisierung(en) im Jahr

Sporthalle (Turnhalle)

Hallenschwimmbad

andere, nachfolgend bezeichnete Sportstätte:

Angaben zur Finanzierung

Gesamtausgaben

1.574.100,00 €

beantragte Zuwendung

400.000,00 €

Erklärung zum Vorsteuerabzug

Die Berechtigung zum Vorsteuerabzug nach § 15 Umsatzsteuergesetz liegt...

... **allgemein vor.**

In diesem Fall sind im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile, die nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören, gesondert auszuweisen.

... **für die beantragte Maßnahme vor.**

In diesem Fall sind im Finanzierungsplan die sich ergebenden Vorteile, die nicht zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören, gesondert auszuweisen.

✓ ... **nicht vor.**

Erklärung über den Zeitpunkt des Maßnahmenbeginns

Regelung der VV / VV-Gk Nr. 1.3 zu § 44 LHO zum Maßnahmenbeginn:

Zuwendungen zur Projektförderung dürfen nur für solche Vorhaben bewilligt werden, die noch nicht begonnen worden sind. Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

✓ Mit der oben genannten Maßnahme ist noch nicht begonnen worden.

Für den Fall, dass aus zwingenden Gründen nach dieser Erklärung, aber vor der Bewilligung der Zuwendung mit der Maßnahme begonnen werden soll, wird die Zustimmung vorher schriftlich beantragt.

Hinweis Rechtsgrundlagen

Es gelten die §§ 23, 44 LHO einschließlich der zugehörigen VV / VV-Gk und deren Anlagen.

Bei Gewährung der Zuwendung werden die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung“ (ANBest-P, Anlage 2 zu VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO) bzw. die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gebietskörperschaften und Zusammenschlüsse von Gebietskörperschaften“ (ANBest-Gk, Anlage zu VV-Gk Nr. 5.1 zu § 44 LHO) Bestandteil des Zuwendungsbescheides.

Weitere Antragsunterlagen

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme inkl. Begründung von Bedarf und Notwendigkeit, sportfachliche Bewertung und Erläuterung der mit der geplanten Maßnahme zu erwirkenden energetischen Verbesserungen,
- Lageplan des Bauvorhabens (bspw. i. M. 1:1000) mit Darstellung der Erschließungs- und Außenanlagen,
- Vorentwurfs- und/oder Entwurfszeichnungen (bspw. i. M. 1:100), die den Umfang der Baumaßnahme prüfbar nachweisen,
- sofern erforderlich: bauaufsichtliche oder sonstige Genehmigungen,
- Kostenschätzung oder -berechnung nach DIN 276,
- Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Verwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung),
- bei Ersatzbaumaßnahmen: Wirtschaftlichkeitsberechnung,
- Nachweis über die Auslastung der Sportstätte, z. B. über einen Hallenbelegungsplan,
- Erklärung der Eigentumsverhältnisse, z. B. Auszug aus dem Liegenschaftskataster (Ziffer 4.1 der Richtlinie),
- Angaben zu Vermietung, Verpachtung und sonstigen Nutzungsansprüchen,
- bei kreisangehörigen/ regionsangehörigen Kommunen: Stellungnahme des Landkreises/der Region (Ziffer 7.3 der Richtlinie) sowie eine
- Angabe zur Priorität dieser Maßnahme, sofern die Förderung mehrerer Maßnahmen aus diesem Programm beantragt wird/ werden soll.

Unterschrift

Ort, Datum

Rodenkirchen, 27.05.2019

Unterschrift



Bürgermeister

Gemeinde Stadland
Rodenkirchen
Markt 1
26634 Stadland

Der Antrag ist an folgende Anschrift zu richten:

Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
Referat L 3
Postfach 221
30002 Hannover

oder:

sportstaettenbau@mi.niedersachsen.de

Für Rückfragen stehen aus dem Referat L 3 zur Verfügung:

Herr Rinkewitz: 0511/120-6244
Frau Meyer: 0511/120-6458
Frau Barmeier: 0511/120-6280

Drucken

Kurzbeschreibung zur Sanierung der Großsporthalle Rodenkirchen

Die in 1981 eingeweihte Drei-Feld-Spielhalle in Rodenkirchen in der Gemeinde Stadland ist durch den Landkreis Wesermarsch erbaut worden und seitdem keinerlei Sanierung unterzogen worden. Die Halle ist im Nachhinein von der Gemeinde Stadland erworben worden und befindet sich nach wie vor im gemeindlichen Eigentum. Zur Senkung der Betriebskosten sind die Erneuerung der Fenster und Türen, die Sanierung des Daches mit der erforderlichen Dämmung sowie des Austauschs der Dachoberlichtbänder, der Blitzschutzanlage und die Sanierung der Lüftungsanlage angedacht. Im Weiteren ist aufgrund der neuesten TÜV-Überprüfung die Notbeleuchtung nicht nur zu erneuern, sondern auch in einen anderen Raum zu verlegen, was die Verlegung der Leitungen bzw. deren Erneuerung erforderlich macht. Der TÜV hat die desolante Notbeleuchtung als wesentlichen Mangel eingestuft, sodass der Betrieb der Halle gefährdet ist. Mit der Bauordnung des Landkreises ist in Absprache das Einholen eines Brandschutzkonzeptes vereinbart worden, um auszuschließen, dass jetzt durchgeführte Maßnahmen aufgrund des Konzeptes obsolet wären.

Im Weiteren ist der Schwinghallenboden zwingend auszutauschen und geplant die Sanitäräume zu sanieren; eventuell ist auch der Prallschutz zu erneuern.

Die Halle ist ausgelastet durch den Schulbetrieb in den Vormittags- und frühen Nachmittagsstunden und in den späteren Nachmittags- und Abendstunden durch Vereinsnutzung sowie für den Betriebssport der Polizei (s. anliegenden Belegungsplan). An den Wochenenden erfolgt die Belegung über Punktspiele in den unterschiedlichen Sparten (s. aktuellen Wochenendbelegungsplan).

Im letzten Jahr sind in dieser Halle sogar die Deutschen Meisterschaften im Völkerball ausgerichtet worden.

Sportförderung basiert auf Vereinsarbeit und ehrenamtlicher Tätigkeit, die einen wichtigen Beitrag zum Zusammenleben der dörflichen Gemeinschaft leistet und den Erhalt der Grundversorgung sichert. Gerade im ländlichen Bereich ist ein sportliches Angebot daher ausgesprochen wichtig und eine Schließung unbedingt zu verhindern.

Die erforderlichen Mittel werden im Wege eines Nachtrages beordnet werden. In diesem Jahr ist der Haushalt zwar noch ausgeglichen, was allerdings lediglich auf eine Steuererstattung zurückzuführen ist. Aber in den Folgejahren ist von defizitären Haushalten in Höhe mehrerer Millionen auszugehen.

Ohne die beantragte Förderung ist die Gemeinde Stadland vor dem finanziellen Hintergrund nicht in der Lage, den Betrieb dieser so elementaren Sporthalle in Rodenkirchen zu gewährleisten, was zur Schwächung des ländlichen Raumes führen würde.



Liegenschaftskarte_ALKIS

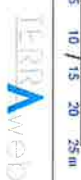
Stand: Januar 2019
1:1000



Kartengrundlage: (c) LGN, GLL
Verbindliche Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeinde



© 2019



Gemeinde Stadland, 07.05.2019 (gedruckt von Benutzer: Walther, Sabine Stadland)



Luftbilder_2015



Stand: Mai 2015
1:1000

Kartengrundlage: (c) LGN, GLL
Verdichtete Auskünfte erteilen ausschließlich die zuständigen Dienststellen der Gemeinde



Gemeinde Stadland, 07.05.2019 (gedruckt von Benutzer: Walther, Sabine Stadland)

© 2019



LG LN

LEBEN
A
WELT

Förderantrag Großsporthalle Rodenkirchen

	Gewerk	brutto gerundet
I	Dach in Bitumen	392.700,00
II	Dachoberlichtbänder	109.000,00
III	Fenster/Türen	148.800,00
IV	Hallenboden	170.200,00
V	Sanitäranlagen	178.500,00
VI	Notbeleuchtung	71.400,00
VII	Lüftungsanlage	297.500,00
		<hr/>
	Summe ohne Planungskosten	1.368.100,00
	Planungskosten 15 % gerundet	206.000,00
	Gesamt	<u>1.574.100,00</u>

Finanzierungsübersicht für die Sanierung der Großsporthalle in

Rodenkirchen

Gesamtausgaben laut Kostenschätzung	1.574.100,00
Förderfähige Gesamtkosten	1.574.100,00
Förderung	400.000,00
Eigenanteil	1.174.100,00

) Beordnung per Nachtrag 2019